

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1894

17 (15.9.1894)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. September 1894.

Amtliches.

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte erhalten Kenntniss von folgendem Erlass Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Darnachachtung und gleichmässigen Behandlung:

Nr. 20387.

Dienstprüfung bei Grossherzoglichem Bezirksarzt in Sinsheim betreffend.

Grossherzoglichem Bezirksarzt in Sinsheim wird mit Bezug auf seine gelegentlich der Dienstprüfung an Herrn Obermedicinalrath Dr. Arnsperger gestellte Frage, ob den Hebammen für Carbol u. s. w. sechseckige Gefässe angeschafft werden müssten, erwidert, dass die in §. 9 der Verordnung vom 9. November 1891 die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken betreffend für Arzneien zum äusseren Gebrauche vorgeschriebenen sechseckigen Gläser für die von den Hebammen nach §. 8 Ziffer 16 und 20 vorrätbig zu haltenden Arzneien Carbolöl und Carbol nur bei Neuanschaffungen zur Verwendung zu kommen haben.

Der Grossherzogliche Bezirksarzt hat die Apotheker seines Bezirks von diesem Erlass in Kenntniss zu setzen.

II. Nachricht hievon den Herren Kreisoberhebärzten.

Karlsruhe, den 11. August 1894.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) Eisenlohr.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Zur Dienstweisung für die Hebammen.

Nach Ministerialerlass vom 1. September 1891 No. 21501 »Hebammengeräthschaften betr.« geschieht die erste Anschaffung der in §. 8 der Dienstweisung von 1894 vorgeschriebenen Geräthschaften und Diensternennungen für solche Hebammen, welche auf Kosten der Gemeinden unterrichtet werden und das Prüfungszeugniss erhielten, durch den Bezirksarzt. Im Falle die Hebamme an Stelle einer bisherigen Gemeindehebamme eintritt, sind die

zur Verfügung stehenden Geräte der vorhergehenden Hebamme für die Ausrüstung der neu zugehenden Hebamme zu benützen.

Wiederholt ist es aber vorgekommen, dass die Schülerinnen, welche als Gemeindehebammen ausgebildet werden, ihre oft nicht einmal ganz zweckentsprechende Ausrüstung trotz klaren Wortlauts des Erlasses, aus dem Unterrichte mitbrachten, weil sie keine Kenntniss davon hatten, wie die Anschaffung überhaupt zu geschehen hat. Dies kann verhütet werden, wenn die Grossh. Bezirksärzte solche Schülerinnen, welche auf Kosten der Gemeinde unterrichtet werden sollen, bevor sie in die Hebammenschule eintreten, auf den genannten Erlass und dessen Befolgung aufmerksam machen.

Behufs bequemeren Aufbewahrens sowie leichteren Transportes der Hebamengeräthe ist nach §. 8 Ziffer 20 der Dienstweisung den Hebammen der Besitz eines zweckmässigen, desinficirbaren Behälters vorgeschrieben.

Ich erlaube mir die Herren Bezirksärzte auf einen von Instrumentenmacher Wilhelm Walb in Heidelberg erstellten Behälter aufmerksam zu machen, bei dessen Anfertigung er gerne die Rathschläge benutzte, welche ihm von sachverständiger Seite gegeben wurden. Der Behälter ist aus starkem Bleche, welches sowohl innen als aussen gut emaillirt ist, hergestellt. Jede der beiden Hälften 32 cm lang, 25 cm breit und 7 cm tief. In der einen Hälfte befindet sich eine länglich viereckige lackirte blecherne Schale; sie ist mit verschiedenen kleinen Fächern versehen zur Aufnahme der Gläser für Carbol, Carbolöl, Hofmannstropfen, Seife, Bürste etc., welche Gegenstände durch zwei Spangen festgehalten werden. Neben dieser Schale liegt die Einlaufspritze. In dem Glaseinsatz derselben steckt eine Blechbüchse mit der Kinderklystierspritze, dem Warzendeckel und Milchglas.

Diese Büchse, deren Inhalt bei Geburten nicht zur Verwendung kommt, braucht eigentlich nicht in dem Behälter zu sein und kann von der Hebamme für den jeweiligen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden.

In der anderen Hälfte des Behälters sind auf einer in denselben passenden Blechscheide, die zu gleicher Zeit zum Aufbewahren der vorgeschriebenen Wappäckchen dient, die übrigen Dienstfordernisse nebst Schlauch mit einem schmalen, leicht wasch- und desinficirbarem Band befestigt. Es steht dabei noch hinlänglich Raum zur Verfügung, um in einer besonderen leinenen Tasche Schürze und Handtuch bequem aufnehmen zu können.

Der Behälter wird an einem stählernen Griffe (der doppelt an jeder Hälfte angebracht ist) getragen und ist die Verbindung der zwei Hälften so eingerichtet, dass beim Aufmachen des Behälters dieselben leicht auseinander gehen und nach Herausnahme des Inhalts, was nur wenige Griffe erfordert, als zwei Waschbecken während der Geburt benützt werden können. Durch die Verwendung selbst werden sie immer wieder desinficirt.

Dieser Behälter von Instrumentenmacher Walb entspricht meinem Urtheile nach allen Anforderungen, welche an einen desinficirbaren Behälter gestellt werden können. Die Hebammen sind im Besitze desselben zu gleicher Zeit mit zwei Waschbecken ausgerüstet.

Der Preis ist ein mässiger; für den Behälter allein 15 Mark, Behälter mit vollständiger Ausrüstung 37 Mk. 50 Pf.

Battlehner.

Die Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preussischen militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin

haben eine neue Ausgabe erhalten, welche zur Veröffentlichung durch den Generalstabsarzt der Armee bekannt gegeben werden. Der Inhalt ist im Wesentlichen folgender:

Die militärärztlichen Bildungsanstalten sind:

- 1) Die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär und
- 2) das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut.

Für die Aufnahme in diese Anstalten eignen sich nach §. 1 vorzugsweise solche körperlich wie geistig gut beanlagten und mit entsprechenden Schulkenntnissen ausgestatteten jungen Männer, welche in der Familie eine gute häusliche Erziehung genossen haben und auf dieser Grundlage durch ihre gesammte Persönlichkeit befähigt sind, nach ihrer Beförderung zum Sanitätsofficier in den ihnen überwiesenen, in mannigfacher Beziehung verschiedenartigen Dienststellungen dem erwählten Stande gemäss taktvoll und sicher aufzutreten.

Jungen Männern, welchen diese Grundlage fehlt, ist die Laufbahn als Sanitätsofficier zu widerrathen, weil sie ohne dieselbe selbst bei wissenschaftlicher Tüchtigkeit dennoch in ihrem beruflichen Wirken vielfache Schwierigkeiten kaum überwinden können und häufig Enttäuschungen ausgesetzt sind.

Die noch vielfach verbreitete Ansicht, dass die militärärztlichen Bildungsanstalten besonders dazu geeignet seien, den Söhnen nicht hinlänglich bemittelter Eltern das Studium der Medicin zu ermöglichen, ist eine irrige.

Die Studirenden dieser Anstalten bedürfen vielmehr für den Lebensunterhalt in Berlin, für Beschaffung der medicinischen Bücher, Geräte (Instrumente) u. s. w., für die Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger, als Unterarzt und als Assistenzarzt seitens ihrer Eltern recht bedeutender Mittel, welche schon bei der Aufnahme sichergestellt werden müssen, weil der Mangel ausreichender Mittel sowohl während der Studienzeit wie auch ganz besonders späterhin ein wesentliches Hinderniss für sie ist.

Freistellen sind in den Anstalten nicht vorhanden.

Nach §. 2 sind Bedingungen der Aufnahme:

- I. Staatsangehörigkeit in den Staaten des Deutschen Reiches.
- II. Nachweis der Abstammung aus einer gesetzlichen Ehe.
- III. Lebensalter nicht über 21 Jahre (Ausnahmen hiervon sind nur bei vorzüglicher Befähigung und Geeignetheit zulässig).
- IV. Besitz des Zeugnisses der Reife für das Universitätsstudium von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches.
- V. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.
- VI. Nachweis der Militär-Diensttauglichkeit, in Verbindung mit geeigneten körperlichen Anlagen.

Hierbei ist hervorzuheben, dass Jemand sehr wohl dienstfähig und doch zum Studium der Medicin nicht geeignet sein kann, weil letzteres in mehrfachen Beziehungen besondere Anforderungen an den Körper stellt. Da die Studirenden der Anstalten in Berlin dienen müssen, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass für den Eintritt in ein Garde-Regiment nach §. 5 der Heerordnung in der Regel eine Körpergrösse von 170 bzw. 167 cm erforderlich ist und hiervon diesseits nur ausnahmsweise in besonderen Fällen Abstand genommen werden kann.

VII. Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, dem Studirenden diejenigen Mittel zu gewähren, deren er neben den vom Staate gewährten Beihilfen bedarf und zwar

- a. ausser der Kleidung einem Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes als Beitrag zum Lebensunterhalte monatlich mindestens 40 Mark, einem Studirenden der Akademie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes monatlich mindestens 75 Mark;
- b. den Studirenden beider Anstalten als Beitrag zur Beschaffung der erforderlichen Bücher, Geräte (Instrumente) und sonstigen Studien-Hilfsmittel, zur Bestreitung der Kosten für die nothwendigen Prüfungen, sowie zur späteren Ausrüstung als Unterarzt und als Assistenzarzt monatlich mindestens $16 \frac{2}{3}$ Mark;
- c. zur Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger einen einmaligen Betrag von 100 Mark;
- d. nach der Anstellung dem Unterarzt bezw. Assistenzarzt eine Zulage von monatlich mindestens 30 Mark.

Nach §. 4 sorgt der Staat für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden beider Anstalten in der umfassendsten Ausdehnung. Er trägt die Kosten sämmtlicher zu besuchender Vorlesungen u. s. w.

Nach §. 5 erhalten die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes vom Staate freie Wohnung nebst Zubehör, Heizung, Erleuchtung und als Beihilfe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eine monatliche Zulage von 30 Mark, die Studirenden der Akademie eine monatliche Beihilfe von 15 Mark zur Selbstbeschaffung einer Wohnung.

Bei Urlaubsreisen stehen den Studirenden beider Anstalten die Vergünstigungen des Militär-Tarifes nach dem Satze Nr. 1 d der Militär-Eisenbahn-Ordnung vom Jahre 1887 zu.

Sie erhalten in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien.

Das Studium währt neun Halbjahre, die Studirenden sind zur Ablegung der staatlicherseits zur Erlangung der Approbation als Arzt vorgeschriebenen Prüfungen verpflichtet. Die Studirenden dienen im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen auf ihre einjährig-freiwillige Dienstpflicht angerechnet.

Mit der Anstellung als Unterarzt beginnt die Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht. Hieran schliesst sich die für die genossene Ausbildung zu übernehmende besondere aktive Dienstpflicht. Nach der Heerordnung haben die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Instituts doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen; für die Studirenden der Akademie verringert sich diese aktive Dienstpflicht auf die Hälfte.

Die Anmeldung zur Aufnahme (§. 12) muss ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung geschehen. Sie ist vom Vater oder Vormund schriftlich an den Generalstabsarzt der Armee als Director der militärärztlichen Bildungsanstalten (Berlin W., Wilhelmstrasse 101) zu richten.

Beizufügen sind:

- a. Geburtsschein, bez. Taufschein,
- b. das zuletzt erhaltene Klassenschulzeugniss,
- c. der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst,
- d. die nach einem Muster ausgestellte schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes,

e. ein von den Herren Gymnasialdirektoren auszustellendes Schulzeugniss, das sich zu äussern hat:

über den Grad der Befähigung des Angemeldeten, zumal hinsichtlich des Studiums,

und über seinen Charakter. Da solche jungen Leute bei der Aufnahme bevorzugt werden, welche, mit lebendiger geistiger Frische ausgestattet, Neigung zu eigener Thätigkeit und selbständiger Arbeit besitzen, so ist auch hierüber ein Urtheil bei jedem Angemeldeten erforderlich.

Es empfiehlt sich, dass die Herren Gymnasialdirektoren dies Zeugniss als portopflichtige, nicht freigemachte Dienstsache dem Generalstabsarzt der Armee übersenden.

Ferner ist erforderlich:

f. ein von einem aktiven Oberstabs- oder Stabsarzte auszustellendes Zeugniss, welches sich auf Grund vorausgegangener ärztlicher Untersuchung über die Tauglichkeit des Bewerbers und nach Massgabe der hierüber ergangenen Bestimmungen zu äussern hat.

Dem betreffenden Sanitätsofficier ist spätestens am Tage vor der Untersuchung auszuhändigen bez. zu übersenden:

g. ein Lebenslauf des Anzumeldenden, welcher über die vorgeschriebenen Punkte Auskunft giebt. Zuverlässige und erschöpfende Angaben in diesem Lebenslaufe werden ganz besonders zur Pflicht gemacht.

Möglichst bald nach der ärztlichen Untersuchung hat sich jeder Bewerber demjenigen Corpsgeneralarzt vorzustellen, durch dessen Vermittlung die Schriftstücke an den Generalstabsarzt der Armee gelangen. Es empfiehlt sich, dass der Vater oder Vormund des Angemeldeten durch vorherigen Schriftwechsel mit dem Corpsgeneralarzt die Zeit der Vorstellung bei diesem vereinbart.

Die Zusammenstellung aller Bestimmungen (erschieden bei Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung in Berlin SW., Hochstrasse 8—70) wird Eltern oder Vormündern, welche ihre Söhne bez. Mündel bei den Anstalten anmelden wollen, auf Wunsch von dem Bureau des Friedrich-Wilhelms-Instituts (Berlin NW, Friedrichstrasse 140) kostenfrei zugesandt.

Anforderungen, welchen heutzutage ein Desinfectionsapparat genügen muss.

Professor Dr. Pfuhl in Berlin fasst in seiner Arbeit über Dampfdesinfectionsapparate (Die Bekämpfung der Infectionskrankheiten. Hygienischer Theil von Oberingenieur Brix, Professor Dr. Pfuhl und Hafenarzt Dr. Wocht, herausgegeben von Stabsarzt Professor Dr. Behring, Leipzig 1894, Seite 442) diese auf Grund der Untersuchungen von Koch, Wolffhügel, Löffler, Joffky, Merke, E. v. Esmarch, Frosch und Clarenbach Budde, sowie auf Grund eigener Beobachtungen und Erfahrungen formulirten Anforderungen in folgenden Sätzen zusammen:

1. Der Dampf muss in solcher Menge und so rasch entwickelt werden können, dass die Desinfectionsprocedur in zwei Stunden beendet wird. Die Zeit, in welcher der Dampfkessel angeheizt wird, soll hierbei nicht in Rechnung kommen. Der Dampf muss bis zur Beendigung der Desinfection vorhalten.

2. Der Dampf soll von oben in die Kammer eingeleitet werden. Die Luft- und Dampfzugsöffnung muss sich an der tiefsten Stelle der Kammer befinden.

Der Dampf ist specifisch leichter als die Luft, selbst wenn diese eine ebenso hohe Temperatur hat wie der Dampf. Von dieser Differenz hängt die Eindringung des Dampfes in die Objecte ab. Wird der Dampf von oben in die Kammer geleitet, so dringt er erwiesenermaassen rascher in die Objecte ein, als bei der Zuleitung von unten. Der von oben eingelassene Dampf sammelt sich zunächst unter der Decke an und zwar in der ganzen Ausdehnung derselben, während die schwerere Luft nach unten entweicht.

Wenn die Wände und Thüren der Kammer nicht mit einer gegen Wärmeverlust schützenden Hülle versehen sind, kann man durch Abtasten mit den Fingern feststellen, dass die Grenze zwischen dem Dampf und der darunter befindlichen kälteren Luft eine horizontale Ebene ist, die entsprechend dem weiteren Zuströmen des Dampfes immer mehr nach unten rückt und schliesslich bis zum Boden der Kammer sinkt. Dann ist die Luft aus der Kammer entwichen und diese mit Dampf angefüllt. Man erkennt dies daran, dass das im Abzugsrohr steckende Thermometer rasch auf 100 Grad steigt. Es wird also bei der Dampfzuleitung von oben die Vermischung des Dampfes mit der aus der Kammer auszutreibenden Luft fast gänzlich vermieden. Wird dagegen der Dampf von unten her eingeleitet und die Luft sowie der Dampf durch eine Oeffnung an der Decke des Apparates abgeführt, so vermischt sich der einströmende Dampf mit der in der Kammer vorhandenen Luft, da diese wegen ihrer grösseren Schwere nicht vor dem Dampf durch die obere Oeffnung entweicht. Es findet daher auch Verlust an Dampf statt.

3. Der Dampf darf während der eigentlichen Desinfectionsperiode nicht mit Luft gemischt sein.

Ein mit kälterer Luft gemischter Dampf erreicht nicht 100 Grad und übt keine sicher desinficirende Wirkung aus. Selbst ein Gemisch von Dampf und heisser Luft, wie es früher beim alten Thursfield'schen Apparate benützt wurde, ist nach den Untersuchungen von Gruber nicht sicher desinficirend.

4. Der Dampf muss gesättigt sein.

5. Der Dampf muss gespannt sein.

6. Die Desinfectionsobjecte dürfen nicht nass werden.

Nass werden die Desinfectionsobjecte dadurch, dass entweder der Dampf aus dem Kessel Wasser mitreisst und auf die Objecte niederschlägt, oder dass das an der Decke oder den Wänden der Kammer gebildete Condensationswasser auf die Gegenstände gelangt, oder dadurch, dass der Dampf in den Gegenständen selbst in stärkerem Maasse condensirt wird, oder endlich, dass das Condensationswasser, welches sich unvermeidlich in den Sachen bildet, nicht durch geeignetes Nachtrocknen entfernt wird.

7. Die Desinfectionsobjecte dürfen nicht Flecken bekommen oder sonstwie beschädigt werden.

8. Jede Desinfectionskammer muss zwei Thüren besitzen, von denen die eine zum Einladen der inficirten, die andere zum Ausladen der desinficirten Gegenstände bestimmt ist.

9. Der Apparat muss bequem zu beladen sein. Desinfectionskammern, die eine Länge von etwa $1\frac{1}{4}$ Meter und mehr haben, sollen einen Beschickungswagen besitzen, der nicht vom Ende her, sondern von einer Seite her beladen werden kann. In öffentlichen Desinfections-Anstalten müssen die Kammern mindestens eine Länge von 2 Metern haben.

10. Jeder Apparat sollte von einem Sachverständigen geprüft und die Prüfung auch später wiederholt werden. Diese Prüfung darf nicht bloss eine physikalische — mit Manometer, äusserem Thermometer und verschiedenen

Maximal- und Contact-Thermometern — sein, sondern es muss auch eine bacteriologische Prüfung mit Milzbrandsporen stattfinden.

11. Jedem Apparat muss eine genaue Instruction über den Betrieb und über die Bedienung beigegeben werden.

12. Beim Transport der inficirten Sachen zum Desinfections-Apparate muss jede weitere Infection ausgeschlossen sein.

Zeitung.

Niederlassungen und Wohnungswechsel. In Schopfheim hat sich Emil Engler, geb. 1869 in Hagen, appr. 1893 niedergelassen; in Mannheim Dr. Johannes Eichmann, geb. 1852 bei Wiesbaden, appr. 1893; in Baden Dr. Rudolf Heiligenthal, geb. 1867 in Baden, appr. 1892; in Offenburg Martin Vertun, geb. 1870 in Schlesien, appr. 1894; in Niefern, A. Pforzheim Max Krieger, geb. 1865 in Neckarzimmer, appr. 1891; in Karlsruhe Dr. Oskar Brugger, geb. 1867 in Hüfingen, appr. 1890, ferner Dr. J. Cramer, geb. 1856 in Rüdersdorf, appr. 1881; in Singen, A. Konstanz, Dr. Alfred Wieland, geb. 1867 in Worblingen, appr. 1893; in Schwarzach, A. Bühl, Dr. Wieber, geb. 1869 in Pfalzfeld, appr. 1893; in Freiburg Dr. Karl Theod. Huetlin, geb. 1868, appr. 1893; in Langensteinbach, A. Durlach, Wilhelm Tölle, geb. 1859 in Paderborn, appr. 1892; in Königsschaffhausen, A. Breisach, Hermann Graf, geb. 1869 in Heiligenberg, appr. 1894; in Singen, A. Konstanz, Alfred Stadler, geb. 1868 in Jestetten, appr. 1893; in Ladenburg, A. Mannheim, Max Schütz, geb. 1868 in Altenheim, appr. 1894; in Durmersheim, A. Rastatt, Dr. Jak. Ury, geb. 1870 in Birnbaum, appr. 1894; in Bodmann, A. Stockach, Dr. Karl Pflanz, geb. 1854 in Neresheim, appr. 1881. Arzt Knoderer ist von Schopfheim weggezogen, Arzt Schlegel von Offenburg, Dr. Orthmann von Langensteinbach; Dr. Walter Würtz ist von Mannheim nach Karlsruhe gezogen; Dr. Karl Zahn von Durmersheim nach Neckargemünd; Dr. Uhrig ist von da weggezogen; Dr. Vierth von Schwarzach, Dr. Wollheim von Singen, Arzt Wiegler von Waldkirch nach Freiburg; Arzt Biehlmair von Bodmann, A. Stockach, nach Bayern.

Todesfälle. Am 25. August in Baden: Heinrich Pezet de Corval, Oberstabsarzt a. D., 63 Jahre alt, nach vielbewegtem Leben als strebsamer, energischer und thatkräftiger Arzt. Viele Freunde gedenken seiner mit Treue und Anerkennung. Am 10. September in Freiburg: Geheimerath Dr. Bernhard von Beck, 73 Jahre alt. Ein hervorragender badischer Landesangehöriger, gleich bedeutend als Mensch, als Arzt und als Militärarzt, hatte derselbe eine glänzende Laufbahn hinter sich, voll von Anerkennung und Ehrenbezeugung und erfreute sich bis in sein hohes Alter einer Familie mit vorzüglichen Söhnen, der Freundschaft und Verehrung seiner ganzen Bekanntschaft, sowie der allerhöchsten ehrenvollen Hochachtung. Sein Gedächtniss bleibt ein ungetrübt verehrungsvolles und hochgeachtetes! Am 12. September in Freiburg: Dr. Julius Bartenstein, 32 Jahre alt.

Fragekasten.

Durch welches Mittel können am besten aus der Wäsche, ohne dass dieselbe einen Schaden erleidet, die braunen Flecken (sogenannte Rostflecken), welche durch den Gebrauch von Moor- und Eisenbädern entstehen, entfernt werden?

Anzeigen.

Arztstelle.

Die hiesige Gemeinde- und Ortsarmenarztstelle ist in Erledigung gekommen und soll auf 1. November d. J. wieder besetzt werden.

An festem Gehalte ist ausgeworfen aus der Gemeindekasse 1000 M. und aus der Gemeindekrankenkasse 600 M., zusammen 1600 M.

Ausser der Privatpraxis stehen demselben noch zwei Krankenkassen am hiesigen Platze in Aussicht.

Bewerber wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen längstens bis 15. September d. J. bei dem Gemeinderath dahier melden.

Sandhofen, den 31. August 1894.

Der Gemeinderath.

Herbel.

206]2.1.

	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Kur- und Wasserheil-Anstalt Giesshübl-Puchstein bei Karsbad. Ursprungsort von Mattoni's Giesshübler Sauerbrunn.</p>
<p>Heinrich Mattoni, Karlsbad, Wien, Franzensbad, Budapest.</p>		
<p>191] 10.7</p>		

Anstalt für
Orthopädie, Heilgymnastik und Massage,
Medico-Mechanisches (Zander-) Institut

Sofienstrasse 15. **Karlsruhe** Sofienstrasse 15.

Beratende Aerzte: Medizinalrat **F. Molitor**, Vorstand der chirurg. Abt. des städt. Krankenhauses.

Dr. **L. Gutsch**, Spezialarzt für Chirurgie und Orthopädie.

Leitender Arzt: Dr. **E. Lembke**, Hausarzt der Anstalt.

Aufnahme jederzeit. Prospekte zur Verfügung.

Nähere Auskunft durch die Verwaltung.

202]9.2.

Kurhaus Oberweiler

bei Badenweiler (Eisenbahnstation Müllheim). Allen Anforderungen der Hygiene und Bequemlichkeit entsprechend. Vor Staub und Wind geschützt, unmittelbar am Walde gelegen. Ventilation, Niederdruckdampfheizung, offene und gedeckte Veranden bei jedem Zimmer. Thermalwasser im Hause. Indicationen: Leichtere chronische Erkrankungen der Athmungsorgane, Neurosen, Rheumatismen, constitutionelle Erkrankungen. Diät-, Bäder-, Trink-, Entziehungs-, Terrainkuren, Hydrotherapie, Massage, Heilgymnastik, Elektrizität. Individualisirende Behandlung. Auch für Reconvalescenten und Sommerfrischler. Als Uebergangsstation für den Winter von besonderem Werthe. Zwei Aerzte. Näheres durch Prospekte.

Besitzer: **Rudolph Vogel**, prakt. Arzt.

204]12.5.

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden
 das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 194]24.13

Frauen-Sanatorium „Quisisana“ Baden-Baden
 für Kur- u. Erholungsbedürftige. Familie wird mit aufgenommen.
 Das ganze Jahr geöffnet. Dirig. Arzt: **Med.-Rath Dr. Baumgärtner.**

195]16.13

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.